

Diese Entwicklung stellt Unternehmen vor einige Herausforderungen. Die Kommunikation zwischen Smartphone und Unternehmensservern muss gesichert, die sichere Speicherung der Unternehmensdaten auf dem Smartphone gewährleistet und die Daten vor Schadsoftware geschützt werden. Die gegenüber einem Notebook nochmals gesteigerte Mobilität eines Smartphones birgt ein erhöhtes Risiko für die dort gespeicherten Daten. Durch ihr geringes Gewicht und Größe sind Smartphones grenzenlos einsetzbar. Kehrseite dieses Mobilitätsgewinns ist, dass Abmessungen und Einsetzbarkeit auch das Risiko einer Entwendung oder des Verlusts steigern.

Datenschutzrechtlich ist ein Unternehmen die für die Verarbeitung von personenbezogenen, dienstlichen (Mitarbeiter- oder Kunden-) Daten verantwortliche Stelle und zwar auch dann, wenn die Daten auf dem mobilen Endgerät des Mitarbeiters verarbeitet werden (vgl. § 3 Abs. 7 BDSG). Es muss die technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um die gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten. Diese Anforderungen ergeben sich vor allem aus der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG. Danach muss das Unternehmen unter anderem gewährleisten, dass die Nutzung des Datenverarbeitungssystems durch Unbefugte ausgeschlossen ist und Mitarbeiter nur im Rahmen bestehender Berechtigungen auf Daten zugreifen können. Die Daten müssen vor Zerstörung und Verlust geschützt und ihre Vertraulichkeit und Integrität gewährleistet sein. Außerdem muss das Unternehmen sicherstellen, dass nachträglich festgestellt werden kann, ob und von wem Daten in das Datenverarbeitungssystem eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Die Datenverarbeitung findet bei BYOD nicht auf einem stationären Gerät in der sicheren Arbeitsumgebung des Büros, sondern meist unterwegs, auf einem mobilen Gerät des Mitarbeiters statt. Das Unternehmen muss technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um Datenschutz und Datensicherheit zu

gewährleisten. Dies setzt eine zentrale Überwachung und Steuerung des eingesetzten Gerätes voraus. Da das Gerät bei BYOD im Eigentum des Mitarbeiters steht, das Unternehmen also nicht nach Belieben über das Gerät disponieren kann, bedarf es einer Regelung über die (Mitwirkungs-) Pflichten des Mitarbeiters im Zusammenhang mit der BYOD-Gestellung.

Bring your own Device – Ein Praxisratgeber

HMD Best Paper Award 2014

Walter, T.

2015, XI, 19 S. 1 Abb. in Farbe., Softcover

ISBN: 978-3-658-11590-6